

**Satzung zur Änderung
der Satzung
über die Erhebung einer
Kurtaxe
(Kurtaxesatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 und § 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 08. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) vom 07.12.2004, wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Maßstab und Satz der Kurtaxe**

1. a) Die Kurtaxe beträgt je Aufenthaltstag und Person ganzjährig in allen Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Gästehäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern, gemeinnützigen und caritativen Heimen und auf Camping- und Wohnmobilstellplätzen
- für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr **1,40 EUR**
Hierin ist ein Betrag von 0,42 EUR zur Finanzierung der KONUS-Beteiligung enthalten.
b) Gemäß den Bestimmungen des KONUS-Vertrages kann die Gemeinde einzelne Betriebsarten von der KONUS-Nutzung ausschließen. In Dachsberg sind die folgenden Betriebsarten von der KONUS-Nutzung ausgeschlossen: Erholungsheim, Schulungsheim, Schullandheim, Privatklinik, Jugendzeltplatz.
Für Personen, die in einer dieser Beherbergungsarten untergebracht sind, beträgt die Kurtaxe je Person und Aufenthaltstag
- für Personen ab dem vollendeten 16 Lebensjahr **1,00 EUR**
2. Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
3. Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde und deren Familienangehörige nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt pro Person über 16 Jahre **EUR 45,-** pro Jahr.
4. In den Fällen des § 9, Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige § 3 außer Kraft. Im Übrigen behält die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 07. Dezember 2004 ihre Gültigkeit.

Dachsberg, den 08.11.2016

(Helmut Kaiser)
Bürgermeister

Hinweis über die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.